

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Stefano Seppi

Andrea Tinti

Carla Kaufmann

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Thomas Sandrini

Stefan Sandrini

Oskar Malfertheiner

Massimo Moser

Michael Schieder

Iwan Gasser

Mariatheresia Obkircher

Nummer:

89

vom:

2024-12-04

Autor:

Andrea Tinti

Rundschreiben

An alle Klein-Unternehmen Freiberufler (ISA-Subjekte), die für den Vorab-Vergleich 2024-2025 optiert haben

Die pauschale Berichtigung für die Jahre 2018–2022

1 Einführung

Für Unternehmen und Freiberufler (ISA-Subjekte), welche bis 31. Oktober 2024 dem **Vorab-Vergleich (Konkordat)**¹ zugestimmt haben, besteht die Möglichkeit einer weiteren **besonderen/pauschalen Berichtigung für die Jahre 2018–2022**². Durch vorzeitige Zahlung der Ersatzsteuer unterbindet man verschiedene mögliche Steuerfestsetzungen der „bereinigten“ Jahre. Die Berichtigung muss nicht einheitlich für alle Jahre beansprucht werden; man kann **auch nur einzelne Jahre wählen**.

2 Subjektive Voraussetzungen

Die gegenständliche **pauschale Berichtigung** können Unternehmen und Freiberufler beanspruchen, wenn beide der folgenden Voraussetzungen zutreffen:

- wenn sie in den betroffenen Steuerperioden 2018-2022 die Zuverlässigkeitsindexe (ISA) angewendet haben;
- wenn sie dem **Vorab-Vergleich (Konkordat) 2024–2025**³, der am 31.10.2024 fällig war, zugestimmt haben.

2.1 Pauschalbesteuerte

Damit Pauschalbesteuerte⁴ diese Berichtigung eventuell auch vornehmen können, müssten Sie in den betroffenen Steuerperioden 2018-2022 die Zuverlässigkeitsindexe (ISA) angewandt und den Vorab-Vergleich (Konkordat)⁵, der am 31.10.2024 fällig war, zugestimmt haben.

3 Vorteile

Durch Zahlung der Ersatzsteuer darf das Finanzamt folgende Steuerfestsetzungen für die „berichtigten“ Steuerperioden **nicht mehr** vornehmen:

1 Siehe unser Rundschreiben 62/2024

2 gemäß Art. 2-quater Ministerialdekret DL 113/2024 und Verordnung Einnahmenagentur vom 4.11.2024 Nr. 403886.

3 Siehe unser Rundschreiben 62/2024

4 Gemäß Gesetz 190/2014

5 Siehe unser Rundschreiben 62/2024

- für Zwecke der **Einkommensteuern**: die analytischen, analytisch-induktiven oder vermuteten und rein induktive Steuerfestsetzungen (Schätzungen)⁶ ;
- für Zwecke der **MwSt.**: die Steuerfestsetzungen aufgrund von Schätzungen und Vermutungen⁷.

4 Verfall der Vorteile

Die Vorteile der gegenständlichen pauschalen Berichtigung verfallen trotz Zahlung der Ersatzsteuer in den folgenden Fällen⁸:

- bei Verfall vom Vorab-Vergleich 2024-2025 (bzw. 2024 für Pauschalbesteuerte) in den gesetzlich vorgesehenen Fällen⁹
- wenn Anzeigen wegen Finanzstrafvergehen zugestellt werden¹⁰,
- bei unterlassenen Ratenzahlungen der Ersatzsteuern¹¹. und
- bei anderen schwerwiegenden Gesetzesverstößen¹².

5 Wann ist die Berichtigung nicht mehr möglich

Die Vorteile dieser pauschalen Berichtigung stehen ab dem Zeitpunkt der Zahlung der Ersatzsteuer oder der ersten Rate zu, es sei denn, **vor genannten Zahlungen** werden folgende Akte durch das Finanzamt zugestellt¹³:

- Protokolle der Feststellungen (PVC)
- Entwürfe von Veranlagungsurkunden;
- Bescheid für die Rückzahlung von nicht bestehender Steuerguthaben.

Erfolgt die Zustellung genannter Akte vor Zahlung der Ersatzsteuer (bzw. der ersten Rate derselben) ist die gegenständliche Berichtigung nicht mehr möglich.

6 Ersatzsteuer

Die genannten Vorteile (Unterbindung der Steuerfestsetzungen) erlangt man durch Zahlung einer Ersatzsteuer für die direkten Einkommenssteuern samt Zusatzsteuern und für die Wertschöpfungssteuer IRAP. Die Höhe der Ersatzsteuer (mit einem Minimum 1.000 Euro pro Steuerperiode) hängt von den ursprünglich erklärten Einkünften und vom Zuverlässigkeitsgrad (d.h. von den Ida-Indizes) in der Steuerperiode ab.

Die Zahlungs-Codes für die Abführung der Ersatzsteuer wurden kürzlich festgelegt¹⁴.

Die Berichtigung muss nicht einheitlich für alle Jahre beansprucht werden; **man kann auch nur einzelne Jahre wählen.**

7 Fristen

Die Zahlung der Ersatzsteuer hat spätestens bis 31. März 2025 zu erfolgen, eventuell auch durch Ratenzahlung (maximal 25 Raten) ab diesem Termin (zuzüglich gesetzlicher Zinsen). Im Falle der Ratenzahlung ist die Berichtigung erst mit der Zahlung aller Raten wirksam.

6 jene gemäß **Artikel 39** des DPR 600/73

7 jene gemäß **Artikel 54**, Absatz 2, zweiter Satz des DPR 633/72; Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzesdekrets 113/2024

8 Art. 2-quater Abs. 10 DL 113/2024

9 Art. 22 DLgs. 13/2024

10 im Sinne Ges.Dekrets Dlgs. Nr. 74/2000 (mit Ausnahme der in Artikel 4, 10-bis, 10-ter und 10-quater genannten Fälle)

11 Art. 2-quater Abs. 10 del DL 113/2024

12 Gemäß Art. 2-quater Abs. 6-bis DL 113/2024 und Straftaten wie falsche Unternehmensmitteilungen, Geldwäsche, Selbstwäscherei, Verwendung von Geld, Gütern oder Vorteilen unrechtmäßiger Herkunft;

13 art. 2-ter Abs. 9 del DLgs. 113/2024

14 Erlass Einnahmenagentur Nr. 50/E/2024

8 Verlängerung der Verjährungsfristen

Durch die gegenständliche pauschale Berichtigung wird die Verjährung der Jahre 2018¹⁵, 2019, 2020 und 2021 bis zum 31. Dezember 2027 aufgeschoben.

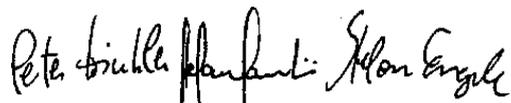
9 Hinweis

Unsere Kunden, die das Vorab-Konkordat in Anspruch genommen haben und Interesse an der gegenständlichen Berichtigung haben, bitten wir dringend mit unseren Beratern Kontakt aufzunehmen, damit wir die Berechnung der Ersatzsteuern vorbereiten und die Zahlungsvordrucke F24 für baldige Zahlung veranlassen können.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*



¹⁵ Im Interesse des Vertrauens der Steuerzahler sollte der Ablauf der Verjährungsfrist zum 31.12.2023 für ISA-Subjekte, die im Jahr 2018 von der Bonusregelung profitiert haben (da angemessene Punktezahl) bestätigt werden